

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neuhauser Solar GmbH

## 1 Einleitung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integralen Bestandteil des zwischen der Neuhauser Solar GmbH und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags.

1.2 Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.

1.3 Die vorliegenden AGB gehen allfälligen AGB des Kunden vor falls nicht vertraglich auf andere Art vereinbart.

1.4 Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

## 2 Geltungsbereich

2.1 Diese AGB gelten für Verträge über die Erstellung und/oder Lieferung von Solaranlagen oder Teilen davon an Endkunden.

## 3 Angebot

3.1 Das Angebot von Neuhauser Solar GmbH ist während der von Neuhauser Solar GmbH genannten Frist verbindlich. Enthält das Angebot keine Frist, bleibt Neuhauser Solar GmbH während 30 Tagen gebunden.

3.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht im Angebot enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

3.3 Ertragsberechnungen sind als Richtwerte anzusehen und sind nicht verbindlich.

3.4 Soweit Lieferanten von Neuhauser Solar GmbH während der Gültigkeitsdauer des Angebotes nachweislich ihre Preise erhöhen, kann Neuhauser Solar GmbH diese Preissteigerungen an den Kunden übertragen.

3.5 Alle durch Neuhauser Solar GmbH erstellten Angebote und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der Neuhauser Solar GmbH. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

## 4 Annahme des Angebots, Auftragsbestätigung, Kaufvertrag

4.1 Die Annahme des Angebotes durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung unterzeichnet an Neuhauser Solar GmbH retourniert hat. Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung bei Neuhauser Solar GmbH.

4.2 Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung bzw. der zugehörigen Offerte vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist Neuhauser Solar GmbH nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte erstellt.

4.3 Auf Basis der Auftragsbestätigung bzw. des zugehörigen Angebotes kann Neuhauser Solar GmbH mit dem Kunden ein schriftlicher Kaufvertrag abschliessen. Abweichende Regelung vorbehalten, tritt der schriftliche Vertrag mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien in Kraft.

4.4 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:

- Vertragsurkunde mit den darin aufgeführten Anhängen;
- die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte Offerte;
- diese AGB.

## 5 Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

5.1 Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen von Neuhauser Solar GmbH sind der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. dem zugehörigen Angebot zu entnehmen oder werden gemäss vorgängiger und schriftlich erfolgter Absprache eingehalten.

5.2 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe, die beim Hersteller oder Lieferanten liegen, dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.

5.3 Neuhauser Solar GmbH verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung bzw. dem zugehörigen Angebot festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

5.4 Die in der Auftragsbestätigung bzw. dem zugehörigen Angebot festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von Neuhauser Solar GmbH zu vertretende

Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch Neuhauser Solar GmbH zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Einhaltung von Lieferterminen der Neuhauser Solar GmbH erfolgt immer unter Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung durch die Zulieferanten.

5.5 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von Neuhauser Solar GmbH zu vertretenden und die Termine hinausschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er Neuhauser Solar GmbH zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden von Neuhauser Solar GmbH ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss von Neuhauser Solar GmbH vorhersehbaren direkten Schaden, maximal jedoch auf 10 % des Vertragswertes (Haftungsbeschränkung). In Bezug auf Folgeschäden sei auf Ziffer 18 dieser AGB verwiesen.

5.6 Neuhauser Solar GmbH erstellt das Angebot auf Basis einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes (Besichtigung vor Ort). Sollte die Leistung von Neuhauser Solar GmbH erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren (namentlich unübliche Dachkonstruktion oder asbesthaltige Baumaterialien), ist Neuhauser Solar GmbH berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden ein neues, revidiertes Angebot zuzustellen. Der Kunde kann diesfalls wählen, ob er das revidierte Angebot annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte.

## Planung

5.7 Der Planer dimensioniert die Anlage und stellt das Material der PVA zusammen. Weiter erledigt er benötigte Formulare und Anmeldungen. Er spricht sich dabei gegebenenfalls mit Dritten (Behörden, Elektriker, etc.) ab.

5.8 Neuhauser Solar GmbH übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen oder gar Verhinderungen der Umsetzung, welche durch Dritte (z.B. Baubehörden) verursacht werden.

## Bauleitung

5.9 Die Bauleitung obliegt einzig Neuhauser Solar GmbH. Sämtliche Montagearbeiten in Zusammenhang mit der PVA haben unter Anleitung und im Beisein der Bauleitung zu erfolgen.

5.10 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Montagearbeiten durchgeführt werden, ohne dass diese von der Bauleitung beaufsichtigt sind, entfällt die Gewährleistung von Neuhauser Solar GmbH vollumfänglich.

## Elektroinstallationen und Baugerüst

5.11 Sofern Neuhauser Solar GmbH vom Kunden beauftragt ist, die für die Realisierung der PVA nötigen Elektroinstallationsarbeiten zu organisieren, tritt Neuhauser Solar GmbH gegenüber dem vom Kunden beauftragten Elektroinstallateur als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden auf, um die sach- und termingerechte Offerte, Ausführung und Rechnungsstellung in Zusammenhang mit diesen Elektroinstallationsarbeiten sicherzustellen. Der beauftragte Elektroinstallateur stellt seine Leistungen und Lieferungen dem Kunden in Rechnung.

5.12 Sofern Neuhauser Solar GmbH vom Kunden beauftragt ist, ein für die Realisierung der PVA nötiges Baugerüst zu organisieren, tritt Neuhauser Solar GmbH gegenüber der vom Kunden beauftragten Baugerüstfirma als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden auf, um die sach- und termingerechte Offerte, Installation und Rechnungsstellung in Zusammenhang mit dem Baugerüst sicherzustellen. Die beauftragte Baugerüstfirma stellt ihre Leistungen und Lieferungen dem Kunden in Rechnung.

5.13 Das für die Realisierung der PVA nötige Baugerüst hat sämtliche Sicherheitsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherung Suva zu erfüllen. Neuhauser Solar GmbH oder der Kunde – sofern es Sache des Kunden ist, das Baugerüst zu organisieren – haben die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

## Blitzschutz

5.14 Sämtliche aufgrund der PVA nötigen Anpassungen des bestehenden Blitzschutzes obliegen dem Kunden und die damit verbundenen Kosten gehen vollumfänglich zu dessen Lasten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neuhauser Solar GmbH

## 6 Abnahme

6.1 Neuhauser Solar GmbH zeigt dem Kunden die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft der vereinbarten Leistungen an.

6.2 Der Kunde prüft zusammen mit Neuhauser Solar GmbH die Leistungen. Über die Prüfung und Abnahme werden ein Abnahmeprotokoll und bei Bedarf weitere Dokumente geführt und von beiden Parteien unterzeichnet. Unterbleibt eine Prüfung durch den Kunden, gelten die Leistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

6.3 Wegen unerheblicher Mängel, die z.B. die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich einschränken, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Neuhauser Solar GmbH behebt diese Mängel innerhalb der vereinbarten Frist und zeigt dies dem Kunden an.

6.4 Bei erheblichen Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. Neuhauser Solar GmbH behebt die festgestellten Mängel und zeigt dem Kunden danach die Abnahmebereitschaft erneut an.

## 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat Neuhauser Solar GmbH rechtzeitig alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von Neuhauser Solar GmbH erschweren könnten.

7.2 Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht Neuhauser Solar GmbH zu vertreten hat, hat er Neuhauser Solar GmbH die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.

7.3 Der Kunde gewährt Neuhauser Solar GmbH den notwendigen Zugang zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten, soweit dies für die Anlieferung von Material und für die Installation seiner PVA nötig ist.

7.4 Der Kunde stellt sicher, dass nicht von Neuhauser Solar GmbH gelieferte und bei der Installation seiner PVA verwendete Materialien den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.

### Beizug von Dritten

7.5 Neuhauser Solar GmbH ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen.

## 8 Eigenleistung

8.1 Die Eigenleistungen erfolgen auf eigene Verantwortung und Gefahr.

8.2 Die Eigenleistungen basieren auf keinem vertraglichen Verhältnis mit der Neuhauser Solar GmbH. Steuern, Gebühren und Abgaben sind Sache des Erbringers.

8.3 Der Erbringer muss gegen Unfall versichert sein und in der Lage sein, die vereinbarten Eigenleistungen auszuführen. Neuhauser Solar GmbH lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen ausdrücklich ab.

8.4 Bei Eigenleistungen durch den Kunden lehnt Neuhauser Solar GmbH jede Verantwortung für vom Kunden montierte oder vom Kunden in Auftrag gegebene Teile der Installation ab. Der Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Bei elektrischen Installationen wird dem Kunden empfohlen, einen unabhängigen Sicherheitsnachweis der Installation in Auftrag zu geben.

## 9 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

9.1 Für die Leistungen und Lieferungen von Neuhauser Solar GmbH gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung bzw. dem zugehörigen Angebot genannten Preise.

9.2 Die Preise in der Auftragsbestätigung bzw. dem zugehörigen Angebot unterstehen einer allfälligen Teuerung (z.B. aufgrund von Lieferkettenproblemen, Preiserhöhungen durch Zulieferanten oder anderen ausserordentlichen Umständen). Die Teuerung geht zu Lasten des Kunden.

9.3 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9.4 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- Vorkasse auf Basis des Vertrages oder der Auftragsbestätigung bzw. dem zugehörigen Angebot für sämtliches Material, die Planungsleistungen, alle Pauschalbeträge und 50 % des voraussichtlichen oder pauschalen Aufwandes für die Bauleitung; zu bezahlen netto innert 10 Tagen nach Eingang der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung oder Vertrages bei Neuhauser Solar GmbH
- Teilrechnungen, falls die PVA in Etappen realisiert wird; zu bezahlen

netto innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung

- Schlussrechnung; zu bezahlen netto innert 10 Tagen nach technischer Inbetriebnahme der PVA (erste Energieproduktion) oder nach Abnahme der PVA durch den Kunden (Datum des Abnahmeprotokolls)

9.5 Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroinstallationsarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten PVA, wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.

9.6 Neuhauser Solar GmbH beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse gemäss Ziffer 8.4 durch den Kunden geleistet wurde.

9.7 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, gerät er ohne Weiteres in Verzug und schuldet Neuhauser Solar GmbH den gesetzlichen Verzugszins sowie sämtliche Inkassokosten. Neuhauser Solar GmbH kann in diesem Falle vom Vertrag zurücktreten und/ oder allfällige bereits geleistete Vorarbeiten in Rechnung stellen.

9.8 Die von Neuhauser Solar GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum von Neuhauser Solar GmbH (Eigentumsvorbehalt). Neuhauser Solar GmbH wird durch den Kunden unwiderruflich dazu ermächtigt, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden.

## 10 Förderbeiträge und Bewilligungen

10.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale oder kommunale Förderbeiträge etc.) als Bestandteil der Leistungen von Neuhauser Solar GmbH vereinbart wird, tritt Neuhauser Solar GmbH als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber den Behörden auf.

10.2 Zwischen Neuhauser Solar GmbH und dem Kunden wird, sofern Leistungen gemäss Ziffer 9.1 vereinbart wurden, eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.

10.3 Neuhauser Solar GmbH führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.

10.4 Neuhauser Solar GmbH übernimmt keine Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die diesbezügliche Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.

10.5 Neuhauser Solar GmbH übernimmt keine Garantie für die Genehmigung von Bewilligungen.

10.6 Neuhauser Solar GmbH übernimmt keine Garantie für die Erteilung von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung) und für deren Auszahlung (weder Betrag noch Zeitpunkt der Auszahlung).

Die von Neuhauser Solar GmbH gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.

## 11 Gewährleistung

11.1 Neuhauser Solar GmbH übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen von steuerlichen Anpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind.

11.2 Wird ein Kaufvertrag vereinbart, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 und 4 OR). Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall im Moment des Versands der Ware vom Lieferanten/Hersteller an den Kunden oder an Neuhauser Solar GmbH auf den Kunden über.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innert 7 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, hat der Kunde dies Neuhauser Solar GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innert 7 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind Neuhauser Solar GmbH unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.

11.4 Neuhauser Solar GmbH gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Neuhauser Solar GmbH haftet für die fachgemässe Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und führt die übertragenen Arbeiten nach den Bestimmungen des Vertrages und nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik mit aller Sorgfalt aus.

11.5 Neuhauser Solar GmbH übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neuhauser Solar GmbH

11.6 Während der Gewährleistungsfrist kann der Kunde Mängel jederzeit schriftlich rügen. Binnen der Rügefrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erfolgt. Neuhauser Solar GmbH ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den Mängelrechten der Kunden verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind.

11.7 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich Neuhauser Solar GmbH, den Mangel innert angemessener Frist und, vorbehältlich Ziffer 11.8, auf eigene Kosten zu beheben (Nachbesserung).

11.8 Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft (Produktmangel), war die Montage hingegen mangelfrei, liefert Neuhauser Solar GmbH nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrkosten müssen hingegen vom Kunden an Neuhauser Solar GmbH (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltenden Regiestundentarif der Neuhauser Solar GmbH) bezahlt werden.

11.9 Ergibt die Nachprüfung, dass Neuhauser Solar GmbH die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, oder ist sie damit trotz Mahnung in Verzug, kann der Kunde nach seiner Wahl:

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
- oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr von Neuhauser Solar GmbH selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen;
- oder bei Vorliegen eines erheblichen Mangels vom Vertrag zurücktreten.

11.10 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten an seiner PVA durchgeführt werden, entfällt die Gewährleistung von Neuhauser Solar GmbH an den betroffenen PVA-Teilen vollumfänglich.

11.11 Für montierte Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Kabelkanäle, Kabel, Stecker) verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.

11.12 Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung bzw. bis zum Rücktritt vom Vertrag zur Verfügung des Kunden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Leistung provisorisch weiterbetrieben werden.

11.13 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet Neuhauser Solar GmbH gemäss Art. 17.

11.14 Neuhauser Solar GmbH behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

## Erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit

11.15 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innert 7 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Neuhauser Solar GmbH gewährt gemäss Art. 172 SIA 118 zwei Jahre Garantie auf angezeigte Mängel, was eine sofortige Mängelrüge bei entdecken des Mangels durch den Kunden bedingt. Für verdeckte Mängel gewährleistet Neuhauser Solar GmbH nach Art. 179 SIA 118 fünf Jahre Garantie, was ebenfalls eine sofortige Mängelrüge bei entdecken des Mangels durch den Kunden bedingt. Die Gewährleistungsfrist für die Montagearbeit beginnt mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils zu laufen. Die Gewährleistung für die montierten Komponenten selbst richtet sich hingegen nach Ziffer 11.11.

11.16 Neuhauser Solar GmbH übernimmt im Rahmen der Gewährleistung für die Montage sämtliche Kosten für die Behebung der Montagemängel, falls nachweislich die Montage mangelhaft war. Der Mangel ist vom Kunden zu beweisen. Stellt sich nach erfolgter Erstintervention oder nach Abschluss der Mangelsuchkosten heraus, dass ein Fall von Ziffer 11.11 vorliegt, kann Neuhauser Solar GmbH die bereits entstandenen Kosten (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltende Regiestundentarif von Neuhauser Solar GmbH) in Anwendung von Ziffer 11.11 auf den Kunden überwälzen und der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten zu bezahlen.

11.17 Neuhauser Solar GmbH behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

## Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistung von Herstellern an Kunden

11.18 Für die zugekauften Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule) leistet Neuhauser Solar GmbH **Neuhauser Solar GmbH** / Birkenweg 6B / 5316 Leuggern  
UID: CHE-354.950.950 MWST / IBAN: CH07 0900 0000 1580 3930 7

nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten beispielsweise eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. Neuhauser Solar GmbH überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

## 12 Beschädigungen während der Montage

12.1 Das von Neuhauser Solar GmbH beauftragte Personal ist angewiesen, sämtliche Montagearbeiten mit grosser Sorgfalt auszuführen. Dennoch können bei der Montage der PVA kleinere Schäden wie z.B. zerbrochene Dachziegel oder Eternitplatten entstehen. Diese werden vom Bauherrn übernommen.

## 13 Energieertragsprognosen und -garantie

13.1 Neuhauser Solar GmbH verwendet für Energieertragsprognosen anerkannte Simulationsprogramme und Datenbanken mit langjährigen Strahlungsdaten (z.B. Meteonorm).

13.2 Der so berechnete Energieertrag ist ein theoretischer Wert. Verschattungsobjekte (wie Kamine, Lukarnen, Bäume, Berge, Häuser etc.) müssen zusätzlich berücksichtigt (abgezogen) werden. Zudem muss der berechnete Ertrag wetterbereinigt und die Degradation der Module eingerechnet werden. Mindererträge resultieren insbesondere, wenn die Solarmodule der PVA stark verschmutzt sind oder die PVA nicht produziert (z.B. ausgeschaltete PVA, defekter Wechselrichter etc.).

13.3 Soweit Neuhauser Solar GmbH Energieertragsprognosen abgibt, übernimmt Neuhauser Solar GmbH keine Garantie, dass die PVA im Betrieb die prognostizierten Energieerträge erreicht. Demgemäss haftet Neuhauser Solar GmbH nicht für das Erreichen der prognostizierten Energieertragswerte.

## 14 Nutzen und Gefahr

14.1 Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme (erste Energieproduktion) oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über.

## 15 Informationspflichten

15.1 Neuhauser Solar GmbH und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Leistungen und Lieferungen von Neuhauser Solar GmbH von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen oder zu unzweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

## 16 Datenschutz

16.1 Neuhauser Solar GmbH erhebt Kundendaten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt werden.

16.2 Neuhauser Solar GmbH speichert und verarbeitet diese Daten ausschliesslich für die Durchführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen.

16.3 Neuhauser Solar GmbH ist berechtigt, wo nötig Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen.

16.4 Neuhauser Solar GmbH sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

16.5 Neuhauser Solar GmbH kann Arbeiten beim Kunden fotografisch festhalten und diese Bilder als Werbemittel verwenden. Hierfür benötigt Neuhauser Solar GmbH das ausdrückliche Einverständnis des Kunden.

## 17 Haftung

17.1 Neuhauser Solar GmbH ist bei einer Versicherung für betriebliche Haftungsfälle versichert. Neuhauser Solar GmbH haftet nur für grobfahrlässige Schäden, die Neuhauser Solar GmbH bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat. Im Schadensfall kommt die Betriebshaftpflichtversicherung zum Tragen. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung etc.).

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neuhauser Solar GmbH

17.2 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von Neuhauser Solar GmbH verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

### 18 Unfallversicherung

18.1 Das von Neuhauser Solar GmbH angestellte oder beauftragte Montagepersonal ist bei der Schweizerischen Unfallversicherung Suva gegen Betriebsunfall versichert.

### 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Das Rechtsverhältnis zwischen Neuhauser Solar GmbH und Kunde untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

19.2 Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien, eine gütliche Einigung zu erzielen. Sämtliche Streitigkeiten sind gemäss den Bestimmungen des Vertrages und den zugehörigen Dokumenten beizulegen

19.3 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Bad Zurzach als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

### 20 Schlussbestimmungen

20.1 Bei Personengesellschaften als Kunden haften deren Gesellschafter gegenüber Neuhauser Solar GmbH als Solidarschuldner. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von Neuhauser Solar GmbH auf Dritte übertragen werden.

20.2 Zusammen mit einer Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Die Auftragbestätigung bzw. der Vertrag und diese AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind ohne Wirkung. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

20.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

20.4 Neuhauser Solar GmbH behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB ausdrücklich vor.

20.5 Diese AGBs gelten ab 10. Januar 2024 und setzen ab diesem Datum alle bisherigen Fassungen ausser Kraft